



Geburt eines Kindes in Laos von verheirateten Eltern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

Juni 2025

Einzureichende Dokumente

- Geburtsurkunde** oder **Geburtsbestätigung vom Kind** (nicht älter als 6 Monate)
(beim Dorfvorsteher oder Bezirksamt erhältlich)
- Kopie des **ausländischen Reisepasses** des Kindes (falls bereits vorhanden)
- Kopien der **Pässe der Eltern**

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen **nicht älter als sechs Monate** sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Übersetzung

Alle in laotischer Sprache abgefassten Dokumente müssen vorgängig durch ein vom Laotischen Aussenministerium anerkanntes Übersetzungsbüro in Englisch, Französisch oder Deutsch **übersetzt** werden. Einzig Urkunden die bereits komplett zweisprachig (laotisch/englisch) sind, benötigen keine Übersetzung.

Begläubigung

Sämtliche Urkunden aus Laos sowie deren Übersetzungen sind vor Einreichen beim Regionalen Konsularcenter in Bangkok durch das **Aussenministerium von Laos** zu begläubigen.

Die Kontaktdaten des laotischen Außenministeriums und Informationen zum Legalisierungsverfahren finden Sie unter folgendem Link: www.mofa.gov.la

Gebühren

Die Eintragung der Geburt in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Weitere Informationen

Sämtliche Dokumente und Urkunden müssen **im Original** eingereicht werden (Ausnahme: bei Postversand werden Kopien der Pässe akzeptiert). Die Abgabe beim Regionalen Konsularcenter in Bangkok kann während der [Schalter-Öffnungszeiten \(mit Voranmeldung\)](#) sowie auch auf dem Postweg erfolgen.

35 North Wireless Road (Thanon Witthayu Nuea)
Lumphini, Pathum Wan
Bangkok 10330

G.P.O. Box 821, Bangkok 10501

Telefon: +66 2 674 6900, Fax: +66 2 674 6901
bangkok@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/bangkok

Eine persönliche Abgabe [bei unserer Konsularagentur in Vientiane](#), Laos, ist nach vorheriger Absprache möglich. Unvollständige Dossiers können nicht akzeptiert werden.

Alle eingereichten Dokumente und Urkunden werden auf dem Amtsweg an die zuständigen Zivilstandsbehörden in die Schweiz zwecks Eintragung im Personenstandsregister der Schweiz übermittelt. Es muss mit einer Frist von mindestens zwei bis fünf Monaten gerechnet werden, bis die Geburt nachgetragen ist. Das für Ihren Heimatort zuständige Zivilstandsamt erteilt, nach Ablauf dieser Frist, Auskünfte über den Stand der Nachtragung und stellt auf Wunsch offizielle Bestätigungen aus (z.B. Bestätigung der Geburt).

Wichtig: Erst nach erfolgter Nachtragung der Kindsgeburt im Personenstandsregister der Schweiz können der Schweizer Pass und/oder die Identitätskarte über die Website www.schweizerpass.ch bestellt werden.

Falls der schweizerische Elternteil nicht bei dieser Botschaft als Auslandschweizer angemeldet ist und das Kind weiterhin in Laos leben wird, ist die Anmeldung des Kindes als Auslandschweizer notwendig. In diesem Fall ist zusätzlich das vollständig ausgefüllte und von beiden Eltern unterschriebene Anmeldeformular (siehe [Website](#) dieser Vertretung) einzureichen.

Die kantonalen Aufsichtsbehörden können ausserdem zusätzliche Unterlagen einfordern.